

Organisation Bistum Basel: Statut des Priesterrates

Alle Priester haben mit dem Bischof an ein und demselben Priestertum Christi teil; sie bilden das Presbyterat. Jene Priester, die im Bistum inkardiniert sind oder eine kirchliche Beauftragung haben (*missio canonica*), bilden das Presbyterium, das der Diözesanbischof als deren Haupt leitet. Mit ihm tragen sie Verantwortung für die Seelsorge in der Diözese (vgl. II. Vatikanisches Konzil: Dogmatische Konstitution über die Kirche, *Lumen Gentium*, Nr. 28; Dekret über Dienst und Leben der Priester, *Presbyterorum ordinis*, Nr. 7; Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, *Christus Dominus*, Nr. 28).

Aus diesem Grundsatz heraus hat das II. Vatikanische Konzil den Anstoss zur Gründung von Priesterräten gegeben und die oberste Leitung der Kirche solche Räte gefordert. Der CIC/1983 handelt vom Priesterrat in den cc. 495 – 502.

1. Zweck

Der Diözesane Priesterrat (DPR) unterstützt als Repräsentant des Presbyteriums den Diözesanbischof bei der Leitung der Diözese, „um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes so gut wie eben möglich zu fördern“ (can. 495 §1).

2. Zusammensetzung

2.1 *Aktives und passives Wahlrecht* haben alle inkardinierten Diözesanpriester sowie Welt- und Ordenspriester, die nicht inkardiniert sind, aber mit einer kirchlichen Beauftragung des Bischofs (*missio canonica*) arbeiten (can. 498 §1). Zusätzlich müssen sie im Bistum Basel Wohnsitz haben.

2.2 Der Priesterrat umfasst *gewählte* und *berufene Mitglieder* sowie *Mitglieder von Amtes wegen* (can. 497).

a) Gewählte Mitglieder:

Bistumsregion St. Viktor	3	
Bistumsregion St. Urs	3	
Bistumsregion St. Verena	3	(1 Priester aus dem Priesterkapitel des Jura pastoral)
Orden	1	
Domkapitel	1	(falls kein Domherr für eine Bistumsregion gewählt ist)
Theologische Fakultät	1	(falls keine Vertretung im DRDL)

- b) Berufene Mitglieder:
Durch den Bischof, max. 4 Priester (davon nach Möglichkeit ein Priester aus einer Bewegung und ein Priester aus einer anderssprachigen Mission, wenn entsprechende Priester nicht schon gewählt wurden)
- c) Mitglieder von Amtes wegen:
Regens
Der vom Bischof ernannte Präsident
- d) Weihbischöfe und Priester aus dem Bischofsrat können mit beratender Stimme teilnehmen

2.3 Wahlen

- a) *Bistumsregionen*: Jede Bistumsregion bildet einen eigenen Wahlkreis. Das regionale Bischofsvikariat lädt die Priester mit aktivem und passivem Wahlrecht ein, bis zu einem bestimmten Termin Kandidaten zu nominieren: Jeder Priester mit Wahlrecht kann – vorausgesetzt das Einverständnis des Vorgeschlagenen – einen Mitbruder für den DPR vorschlagen.
Das regionale Bischofsvikariat erstellt dann die Kandidatenliste und sendet sie den Priestern mit aktivem und passivem Wahlrecht zu; diese können drei Priester aus der Kandidatenliste (gemäss Schlüssel unter 2.2) schriftlich wählen. Es gilt das relative Mehr; bei Stimmgleichheit ist der jüngere Priester gewählt.
- b) *Orden*: Wahl durch die Ordensoberen (VOS).
- c) *Domherr*: Wahl durch das Domkapitel.
- d) *Theologische Fakultät Luzern*: Wahl durch das Professorenkollegium der Fakultät.
- e) *Priesterkapitel des Jura pastoral*: Wahl durch das Priesterkapitel des Jura pastoral.

3. Aufgaben

3.1 Der Priesterrat berät und unterstützt den Bischof in der Leitung der Diözese, indem er seine Anliegen und Fragen, insbesondere zur Pastoralplanung und Seelsorge, zum priesterlichen Dienst und Leben, zur Aus- und Weiterbildung der Seelsorger/-innen sowie der Berufungspastoral, erwägt.

3.2 Er berät den Bischof bei Angelegenheiten, die das ganze Bistum betreffen und von besonderer Bedeutung sind (vgl. can. 500 § 2). Ausdrücklich verpflichtet ist er dazu in den folgenden Fällen, die der Bischof dem Priesterrat vorlegen muss; nämlich bevor er:

- eine Pfarrei errichtet, nennenswert verändert oder aufhebt (can. 515 § 2);
- eine Diözesansynode einberuft (can. 461 § 1);
- Vorschriften erlässt über die Verwendung von Gaben und die Vergütung der Kleriker, die pfarreiliche Aufgaben wahrnehmen (can. 531 § 1);

- in den Pfarreien der Diözese Pfarreiräte errichtet (can. 536 § 1);
- seine Zustimmung zu einem Kirchenbau gibt (can. 1215 § 2);
- einen Kirchenbau profanem Gebrauch zurückgibt (can. 1222 § 2);
- eine Steuer auferlegen will (can. 1263).

4. Kompetenzen und Arbeitsweise

4.1 Rechte: Der Priesterrat hat das Recht,

- zwei kollegial bestellte Mitglieder zu Provinzialkonzilien zu delegieren (can. 443 § 5);
 - zu einer Diözesansynode eingeladen zu werden (can. 463 § 1, Nr. 4);
 - bei der Amtsenthebung eines Pfarrers gemäss can. 1742 § 1 und can. 1745, Nr. 2, sowie bei der Versetzung eines Pfarrers gemäss can. 1750 mitzuwirken.
- Zu Beginn einer Amtsperiode schlägt der Bischof acht Pfarrer vor, aus denen der Priesterrat sodann einen Kreis von vier Pfarrern für die Erfüllung der von can. 1742 § 1 erwähnten Aufgabe auswählt. Bei einer Amtsenthebung oder einer Versetzung zieht der Bischof zwei dieser vier Pfarrer zu Rate.

4.2 Traktanden: Der Rat kann selber Themen aufgreifen und im Einvernehmen mit dem Bischof behandeln.

4.3 Zusammenarbeit: Der Priesterrat strebt im Einvernehmen mit dem Bischof die Zusammenarbeit mit den anderen diözesanen und überdiözesanen Gremien an. Er bemüht sich um eine gute gegenseitige Information (can. 500 § 3).

4.4 Beschlüsse, Empfehlungen: Der Rat trifft Entscheide im Sinne von Beschlüssen oder Empfehlungen. Diese treten in Kraft, wenn der Bischof zustimmt. Kann der Bischof einem Beschluss oder einer Empfehlung nicht zustimmen, so begründet er seinen Entscheid.

4.5 Amtsdauer: Die Mitglieder des Priesterrates werden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist möglich. Eine unvollständige Amtszeit zählt.

4.6 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ersatzwahl: Die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder erlischt bis zum Ende der Amtsperiode durch Wohnsitzwechsel innerhalb des Bistums oder Aufgabenveränderungen nicht. In allen anderen Fällen rückt für die Bistumsregionen derjenige Priester nach, der bei der Wahl an vierter Stelle war; für die übrigen Sitze wählt das für die Wahl zuständige Gremium ein neues Mitglied.

4.7 Präsident und Vizepräsident: Der Präsident, ein Priester, wird vom Bischof bezeichnet und ist identisch mit dem Präsidenten des Rates der Diakone, Theologen und Theologinnen. Er führt den Vorsitz bei den Versammlungen des Rates und des

Arbeitsausschusses, informiert den Bischof über Vorhaben und Arbeiten des Priesterrates. Er vertritt den Priesterrat gegen aussen und pflegt insbesondere den Kontakt zu den Präsidenten der Priesterräte anderer Diözesen.

Der Vizepräsident wird vom Rat gewählt und ist Mitglied im Präsidium.

4.8 Sekretariat: Das Sekretariat wird von einem Sekretariat des Bischöflichen Ordinariates wahrgenommen. Es verfasst unter der Leitung des Präsidenten Einladungen, Unterlagen, Protokolle und erledigt weitere administrative Arbeiten.

4.9 Präsidium: Dem Präsidium gehören der Präsident und der Vizepräsident des Priesterrates sowie der Vizepräsident des Rates der Diakone, Theologen und Theologinnen an.

Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:

- a) es ist für die Vorbereitung der Sitzungen des Rates und die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich;
- b) es kann Vertreter anderer Kirchen (bzw. Religionsgemeinschaften) einladen, besonders wenn Themen von überkonfessioneller Bedeutung behandelt werden;
- c) es koordiniert die Arbeit des Priesterrates mit der Arbeit des Rates der Diakone, Theologen und Theologinnen sowie des Diözesanen Seelsorgerates;
- d) es bestellt im Auftrag des Priesterrats Arbeitsgruppen.

4.10 Ratssitzungen: Der Priesterrat trifft sich jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen, in der Regel zusammen mit dem Rat der Diakone, Theologen und Theologinnen. Zusätzliche Sitzungen können einberufen werden, wenn der Bischof, das Präsidium oder ein Drittel der Mitglieder es verlangen.

4.11 Beschlussfähigkeit: Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

4.12 Wahlen und Abstimmungen (ausgenommen 2.3): Für Wahlen und Abstimmungen werden zwei Stimmentzähler bestimmt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handerheben, wenn nicht drei Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr (am meisten Stimmen). Der Rat kann aber in einzelnen Fällen das absolute Mehr (die Hälfte der Stimmen plus eine Stimme) der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Für Wahlen ist im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

5. Finanzen

Die Mitarbeit im Priesterrat erfolgt im Rahmen des priesterlichen Dienstes; Reise- und Verpflegungskosten sowie Kosten für Unterkunft trägt das Bischöfliche Ordinariat.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Statutenänderung: Änderungen des Statuts können von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates dem Bischof zur Genehmigung beantragt werden.

6.2 Das Statut tritt durch die Genehmigung des Bischofs in Kraft.

Dieses Statut wurde vom Diözesanbischof, Felix Gmür, am 22. März 2016 genehmigt und auf den 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.